

Herrn Bezirksbürgermeister
Josef Wirges
Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Bezirksrathaus Ehrenfeld
Venloer Str. 419-421, 50825 Köln
Tel: 0221 / 221-94317
Fax: 0221 / 22194320

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 04.08.2016

AN/1243/2016

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	12.09.2016, TOP 7.1

Auswirkungen des Kommunalvertretungsstärkungsgesetzes auf die Bezirksvertretung Ehrenfeld

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

wir, die Fraktion DIE LINKE. BV Ehrenfeld, bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 12.09.2016 aufzunehmen:

Mit der Verabschiedung des sogenannten Kommunalvertretungsstärkungsgesetzes¹ durch den Landtag und der daraus resultierenden Änderung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine 2,5%-Sperrklausel für alle Wahlen zu Kommunalvertretungen (Räte in den Gemeinden, die Bezirksvertretungen, die Kreistage und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr) (Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Artikel 78, Satz 1b) eingeführt worden. Folglich wird diese Änderung auch für die Wahlen zur Bezirksvertretung Ehrenfeld im Jahre 2020 Gültigkeit haben.

Begründet wird diese Änderung u.a. damit, so Chancengleichheit der Wähler*innen zu erhöhen, da die Einführung einer Sperrklausel von 2,5 % zu einheitlichen Zugangsbeschränkungen bei Kommunalvertretungen führt. „Denn auch ohne explizite gesetzliche Sperrklausel existiert nach allen momentan in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffenden Wahlgesetzen eine

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-9795.pdf>, Zugriff: 16.06.2016.

sitzuteilungsbedingte faktische Sperrklausel. Diese schwankt für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen je nach Größe der Kommunalvertretung zwischen 0,6% und 2,8%. Dies hat zur Folge, dass unterschiedliche Gremiengrößen unterschiedlich hohe Zugangsvoraussetzungen zur Vertretung in den einzelnen Kommunalvertretungen nach sich ziehen.“ Ziel der Neuregelung ist „[d]ie Einführung einer landesweit einheitlichen Sperrklausel von 2,5 % [...]“. Sie „ebnet diese Unterschiede in der faktischen Sperrklausel ein und führt somit zu einer höheren Chancengleichheit der Wählerinnen und Wähler. Dementsprechend hat die Sperrklausel aus Wählersicht durchaus eine verfassungsorientierte Gleichstellungswirkung.“

Die Gremiengröße für Bezirksvertretungen umfasst gemäß der §36, Absatz 2 Gemeindeordnung maximal 19 Mitglieder.² Die sitzuteilungsbedingte faktische Sperrklausel für die Bezirksvertretungswahl beträgt 2,8%. Dies hatte zur Folge, dass bei den Wahlen zur Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 25.05.2014 sieben der neun Parteien, welche die nun gültige Sperrklausel von 2,5% übertroffen hatten, auch tatsächlich in der Bezirksvertretung vertreten sind.³ Entsprechend der Ausführungen im Beschlusstext des Gesetzes, gilt für kommende Wahlen der Bezirksvertretung demzufolge eine Sperrklausel von 2,5%, d.h. die bestehende sitzuteilungsbedingte faktische Sperrklausel wird um 0,3-Prozentpunkte abgesenkt. § 46a, Absatz 6 Kommunalwahlordnung besagt, dass die satzungsmäßige Sitzzahl der Bezirksvertretung erhöht werden muss, wenn bei der Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat, kein Sitz entfällt.⁴

In diesem Zusammenhang bittet die Fraktion DIE LINKE. BV Ehrenfeld die Verwaltung folgende Fragen zu beantworten:

- (1) Hat die in der Landesverfassung verankerte Sperrklausel von 2,5% zur Folge, dass die satzungsmäßige Sitzzahl der Bezirksvertretung erhöht werden muss, wenn bei der Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 2,5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat, kein Sitz entfällt?

² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320021205103438063, Zugriff: 16.06.2016.

³ http://www.stadt-koeln.de/wahlen/verbundwahl_2014/Bezirksvertretungswahl_Stadtbezirk_Ehrenfeld.html, Zugriff: 16.06.2016.

⁴ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4520040121111440485, Zugriff: 16.06.2016.

- (2) Welche Auswirkungen hätte die jetzt gültige Sperrklausel von 2,5% auf die Zusammensetzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld gehabt, wäre sie bereits bei den Wahlen am 25.05.2014 rechtskräftig gewesen?
- (3) Wie müsste die Gremiengröße verändert werden, wenn die sitzuteilungsbedingte faktische Sperrklausel für die Bezirksvertretungswahl von 2,8% auf 2,5% abgesenkt würde?
- (4) Wie müsste das Auszählverfahren für die Bezirksvertretungswahl geändert werden, wenn die sitzuteilungsbedingte faktische Sperrklausel für die Bezirksvertretungswahl von 2,8% auf 2,5% abgesenkt würde?

Herzlichen Dank im Vorhinein.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Berndt Petri
(Fraktionsvorsitzender)

Christoph Besser
(Bezirksvertreter)

